

Bei den Bäumen (gemäß RPS nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse) müssen verschiedenen Situationen behandelt werden:

1. Neubau von Straßen:

Bäume müssen **immer außerhalb der kritischen Abstände** stehen (sowohl bestehende Bäume als auch Neuanpflanzungen), ansonsten sind Schutzeinrichtungen vorzusehen.

2. Ersatz einzelner Bäume in Alleen und Baumreihen (Nachpflanzungen):

Die Erhaltung von Alleen und Baumreihen durch Nachpflanzungen ist abhängig von der jeweiligen Erhaltungswürdigkeit. Diese wird von den UNB bewertet.

a. Lücken in Alleen und Baumreihen (< 100m):

Eine Nachpflanzung ist nach ESAB in der Baumflucht ohne Einbau von Schutzeinrichtungen möglich, allerdings in einem Abstand von 1,25m vom Fahrbahnrand. Der Streckenabschnitt in dem die Nachpflanzung vorgenommen wird, darf nicht unfallauffällig sein. Abstimmung mit der Unfallkommission erforderlich (ESAB 2006) – ansonsten sind Schutzeinrichtungen erforderlich.

b. Lücken in Alleen und Baumreihen (>100m):

Die Nachpflanzung von Bäumen in Alleen und Baumreihen in Lücken > 100m kann in **besonders erhaltenswürdigen Alleen und Baumreihen** in unfallauffälligen Bereichen in einem Abstand von 1,50m (in Ausnahmefällen 1,25m) vom Fahrbahnrand in Verbindung mit dem Einbau von Schutzeinrichtungen erfolgen.

c. Ersatz sonstiger Baumpflanzungen an bestehenden Straßen

Bei einem notwendigen Ersatz von Bäumen an bestehenden Straßen darf der Abstand zwischen Bäumen und dem Fahrbahnrand 2,5m nicht unterschreiten. Der Einbau von Schutzeinrichtungen hat zeitnah zu erfolgen.

3. Arbeiten im Bestand (grundhafte Erneuerung, Um- und Ausbau):

Vorhandene Bäume sollten in erster Linie durch Schutzeinrichtungen abgesichert werden. „Wo aufgrund der örtlichen Situation Fahrzeug-Rückhaltesysteme nicht den Regellösungen der RPS 2009 entsprechen können, sind Lösungen vorzusehen, die auf den Grundsätzen dieser Richtlinien aufbauen und das unter den Umständen bestmögliche Schutzniveau erreichen. ...“.

Ein Unterschreiten der Wirkungsbereiche von Schutzeinrichtungen soll allerdings durch eine sorgfältige Auswahl der Schutzsysteme so gering wie möglich gehalten werden. Der Abstand der Schutzeinrichtung in beiden Fahrtrichtungen zueinander darf 7,0m nicht unterschreiten. Falls keine Schutzeinrichtungen eingebaut werden können (Allee zu schmal) sind andere Maßnahmen denkbar (Verlagerung einer Richtungsfahrbahn, eine Baumreihe entfernen oder Verzicht der Maßnahme etc.).

Kritische Abstände

Kritische Abstände A und AE hängen in der Regel von V_{zul} ab.

Sie betragen bei ebenem Gelände

- für Straßen mit $V_{zul} > 100$ km/h
- für Straßen mit $V_{zul} = 80$ bis 100 km/h
- für Straßen mit $V_{zul} = 60$ bis 70 km/h

A	AE
12,0 m	20,0 m
7,5 m	11,5 m
4,5 m	7,5 m

Kritische Abstände variieren mit der Böschungshöhe.